

Schuld und Entschuldigungsgründe, Verbotsirrtum, Erlaubnistatbestandsirrtum

I. Schuldfähigkeit

1. Kinder (unter 14 Jahre) → schuldunfähig, § 19
2. Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre, § 1 II JGG) → (in der Klausur) Feststellung der Schuldfähigkeit (genügende Reife, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln ← regelmäßig gegeben), anderenfalls schuldunfähig
3. Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre, § 1 II JGG) → schuldfähig (nicht problematisieren)
4. Erwachsene (über 21 Jahre) → regelmäßig schuldfähig

Ausnahmen:

- a) Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen, § 20:
- krankhafte seelische Störung (zB Psychosen) oder
 - tiefgreifende Bewußtseinsstörung (zB Erschöpfungszustände, Vollrausch - idR ab 3 o/oo) oder
 - Schwachsinn oder
 - andere seelische Abartigkeit (zB Triebstörungen)
- und infolgedessen**
- Unfähigkeit der Einsicht in das Unrecht der Tat (= fehlende Einsichtsfähigkeit) oder
 - Unfähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln (= fehlende Steuerungsfähigkeit)

b) actio libera in causa

(als **Ausnahme von § 20** oder iFd **Vorverlegung** des Schuldvorwurfs auf eine frühere Handlung, die in schuldfähigem Zustand begangen wurde)

Definition: eine actio libera in causa liegt vor,

- wenn der Täter im Zustand der Schuldfähigkeit eine Bedingung für die später im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Tat gesetzt hat (= Berausung + „begangene“ Tat“ + **Kausalität** zwischen Berausung und späterer Tat) **und**
- wenn er zZt der Berausung mit **Vorsatz** handelte (bei vorsätzlicher actio libera in causa) hinsichtlich
 - der Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (Defektzustand)
 - und der späteren Tat (Defekttat) (*Vorsatz hinsichtlich aller obj. TatbestandsMe*).

Fall: Täter betrinkt sich bis zum Zustand der Schuldunfähigkeit, um in diesem Zustand einen Mord zu begehen.

Merke: Rechtsfigur der actio libera in causa ist umstritten und "im Fluß"

- Ablehnung der a.l.i.c. durch BGHSt 42, 235 für sog. verhaltensgebundene Delikte (§§ 315 c, 316): Führen eines Fahrzeugs ist nur Inbewegungsetzen und -halten, nicht hingegen die Verursachung (durch Berausung) einer Bewegung. Erg.: (nur) § 323 a.
- Aufrechterhaltung der a.l.i.c. durch BGH NStZ 1997, 230 für Nichtverkehrsdelikte.
- bei fl Erfolgsdelikten (§ 222) braucht man die a.l.i.c. nicht, da dort auch weit vorgelagerte Anknüpfungspunkte (im "Vorbereitungsstadium": sich betrinken) FL-Unrecht begründen

Fall: Täter führt fahrlässig den Zustand der Volltrunkenheit herbei und bedenkt dabei nicht, dass er in diesem Zustand zu (vs oder fahrlässigen) Tötungshandlungen neigt

II. Spezielle Schuldmerkmale

umstr., sollen besonders tadelnswerte Gesinnung des Täters zum Ausdruck bringen, zB Böswilligkeit (§ 225), Rücksichtslosigkeit (§ 315 c); niedrige Beweggründe (§ 211 II 1. Fallgruppe): aA => subjektive Tatbestandsmerkmale

III. 1. Vorsatzschuld = Vorwerfbarkeit bzgl. vorsätzlichen Verhaltens (nur prüfen beim sog. Erlaubnistatbestandsirrtum (s. u.), der die Vorsatzschuld nach eingeschränkter Schuldtheorie entfallen läßt)

2. Fahrlässigkeitsschuld = Vorwerfbarkeit bzgl. fahrlässigen Verhaltens (stets zu prüfen bei Fahrlässigkeitsdelikten, s. dort)

IV. Unrechtsbewußtsein

= Einsicht des Täters, Unrecht zu tun, dh dass das Verhalten **rechtlich** verboten ist (bloßes Bewußtsein der Sittenwidrigkeit reicht nicht aus; Bewußtsein eines Verstoßes gegen eine strafrechtliche Norm jedoch auch nicht erforderlich; Bewußtsein der **Rechtswidrigkeit** ausreichend, hM, aber umstr.)

Bei Fehlen des Unrechtsbewußtseins → **Verbotsirrtum** (§ 17) = Täter weiß und begreift, was er tut, nimmt aber an, es sei erlaubt; er wird von der sog. "Warnfunktion" oder "Appellfunktion" des Tatbestandes erreicht und ist **jetzt** gezwungen, sich Gedanken zu machen.

Wenn Verbotsirrtum vorliegt => dessen **Vermeidbarkeit** prüfen.

!!! Anforderungen an Unvermeidbarkeit liegen hoch!!!

Vermeidbarkeit liegt immer dann vor, wenn der Täter nach zumutbarer Gewissensanspannung oder sorgfältiger Erkundigung das Unrecht der Tat hätte einsehen können.

Formen des Verbotsirrtums:

1) **direkter Verbotsirrtum**: Täter kennt Norm nicht oder ihre Reichweite

2) **indirekter Verbotsirrtum**: Täter kennt Verbot, glaubt aber, in konkreter Situation sei Handeln erlaubt ("Gegenrechte")

- Irrtum über die Existenz eines Rechtfertigungsgrundes

- Irrtum über Reichweite eines Rechtfertigungsgrundes

= sog Erlaubnisirrtümer iGz Erlaubnistatbestandsirrtümern

V. Entschuldigungsgründe

Überschreitung der Notwehr, § 33

1. Überschreiten der Grenzen der Notwehr

hM nur iSe **intensiven Notwehrexzesses**, dh Überschreiten der erforderlichen Verteidigungshandlung bei bestehender Notwehrlage

aA iSe **extensiven Notwehrexzesses**, dh (auch) bei Kenntnis eines nicht mehr gegenwärtigen Angriffs bzw eines noch nicht gegebenen Angriffs

2. aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken (= asthenische Affekte);

3. innerer Zusammenhang zw. Affekten und Notwehrüberschreitung erforderlich; bei eingeschränkter Notwehr aufgrund von Provokation Anwendbarkeit des § 33 nicht ausgeschlossen

Entschuldigender Notstand, § 35

1. Notstandslage = gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, (Fortbewegungs-)Freiheit für den Täter, Angehörige (§ 11 I Nr. 1 a) oder andere nahestehende Personen
2. Notstandshandlung = erforderliche Begehung einer rw Tat
(hier Berücksichtigung von Zumutbarkeitserwägungen umstr.)
3. Rettungswille
4. ev. Ausschluss nach § 35 I 2
 - a) bei Gefahrtragungspflichten aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses = bes. Pflichten gegenüber der Allgemeinheit; ferner bei gesetzlichen Duldungspflichten
 - b) bei Verursachung der Gefahr: bloße Verursachung iSd Bedingungstheorie nicht ausreichend; sondern obj. **pflichtwidriges Vorverhalten** (iSe obj. Zurechnung) erforderlich
 - c) Unverhältnismäßigkeit (zB Tötung eines Dritten zur Vermeidung geringfügiger Körperschäden); innerhalb von Beschützergarantenbeziehungen

Beachten die Irrtumsregel des § 35 II

- Irrtum über tatsächliche Voraussetzungen des entschuldigenden Notstandes
- Vor.: 1. irriige Annahme von Umständen, die ihn nach Abs. 1 entschuldigen würden
2. bei Unvermeidbarkeit dieses Irrtums → Strafflosigkeit;
 - bei Vermeidbarkeit → Strafmilderung

Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnistatbestandsirrtum)

1. Strenge Schuldtheorie

(Schuldtheorie: Unrechtsbewusstsein gehört zur Schuld; and. die sog. Vorsatztheorie, nach der das Unrechtsbewusstsein als sog. dolus malus zum Vorsatz gehört, der dann aus den drei Elementen Wissen, Wollen und Unrechtsbewusstsein bestand ← historisch).

"Streng" ist die Schuldtheorie, da sie alle Irrtümer im Bereich der Rechtswidrigkeit streng iSv ausnahmslos als Verbotsirrtum gem § 17 behandelt.

Gegen diese Lehre spricht, dass sie den an sich rechtstreuen Bürger, dem nur ein Mangel an Aufmerksamkeit unterläuft - der also in Beziehung auf das äußere Geschehen fahrlässig handelt -, mit demjenigen gleichstellt, der sich gegen das Recht auflehnt.

2. Eingeschränkte Schuldtheorie ist "eingeschränkt" iVz strengen Schuldtheorie deshalb, weil (mit unterschiedlichen Ansätzen und auf verschiedenen Ebenen, hier nur auf der Ebene der Schuld dargestellt) nicht nur der Tatbestandsirrtum sondern auch der Erlaubnistatbestandsirrtum vorsatzausschließend wirkt. Die eingeschränkte Schuldtheorie iFd sog. rechtsfolgen-verweisenden = vorsatzschuldverneinenden eingeschränkten Schuldtheorie lässt aber nicht den Vorsatz, sondern die sog. **Vorsatzschuld** (= Schuld-element) gem § 16 analog (zugunsten) des Täters entfallen, dh die Vorwerfbarkeit (Schuld) bzgl. des tatbestandlich-vorsätzlichen Handelns. Vorsatzschuld liegt vor, wenn der Vorsatz auf einer rechtsfeindlichen Gesinnung des Täters beruht; sie entfällt bei einem Erlaubnistatbestandsirrtum.